

Informationen zum Verfahren der staatlichen Anerkennung als Erzieher für Absolventen und Absolventinnen Berliner Fachschulen

Antragsverfahren für Absolventinnen und Absolventen der Berliner Fachschulen für Sozialpädagogik

Rechtsgrundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848).

Danach erhält die staatliche Anerkennung **auf Antrag**, wer die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 SozBAG vorliegen.

Das Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung ist der erste Tag des auf den Antrag folgenden Monats. Maßgeblich für die Feststellung des Wirkungsdatums ist der Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Datum des Eingangsstempels = Datum der Antragstellung).

Sollte das Abschlusszeugnis nicht am Tag der bestandenen Abschlussprüfung ausgehändigt werden, wird Ihnen am Tag der bestandenen Abschlussprüfung von der Fachschule eine Bescheinigung hierüber ausgehändigt, mit der Sie umgehend Ihren Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen können. Eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Abschlusszeugnisses müssen Sie dann vor Übersendung Ihrer Urkunde über die staatliche Anerkennung nachreichen.

Zur Vermeidung von Nachteilen, z. B. finanzieller Art, sollten Sie Ihren Antrag möglichst umgehend bei der

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin**

unter Angabe des Geschäftszeichens - III F 111/112 - einreichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular ([Link](#) zum Formular auf der Seite der Senatsverwaltung)
2. Lebenslauf
3. Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialpädagogik o. vorab Originalbescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung
4. Facharbeit
5. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (Belegart OE), das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.
6. Ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde (nur in den Fällen, in denen die Eheschließung zwischen Abschlussprüfung und Antragstellung erfolgt ist)

Nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Benachrichtigung über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 96 Euro für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Nach Zahlungseingang wird Ihnen die Urkunde über die staatliche Anerkennung per Einschreiben zugesandt. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses vorliegt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Ackermann in der Senatsverwaltung (III F 111 – Telefon: 90227-5595, E-Mail: sylvia.ackermann@senbwf.berlin.de) gern zur Verfügung.

Quelle: Internetpräsenz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (http://www.berlin.de/sen/jugend/staat_erkennung_fuer_sozialberufe/)